

<b>STADTGEMEINDE RADENTHEIN</b>	
Eingelangt am:	Bgm
30. Juli 2013	
GZL.	Abtlg. BA
640	213-2013

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

RSB

*ANSCHLAG*

Name/Durchwahl:  
Dr. Neubauer / 3140  
Geschäftszahl:  
BMWfJ-556.100/0145-IV/4a/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@bmwfj.gv.at richten.

**Erdgaswegerecht  
Vorarbeiten gem. GWG 2011; Tauerngasleitung GmbH, Antrag gemäß §  
144 GWG 2011 zur Bewilligung von Vorarbeiten zur Errichtung einer  
Erdgasleitungsanlage; Ermittlungsverfahren; Bescheid.**

**Bescheid**  
und  
**Verordnung**

Die Tauerngasleitung GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Projekts Tauerngasleitung (TGL), das Österreich und das mitteleuropäische Erdgasnetz mit der Mittelmeerregion und den Erdgasmärkten in Italien und Südosteuropa verbinden soll.

Mit Bescheid der Energie-Control Kommission vom 23.2.2011, Zl. K GNB G 01/11, wurde der Tauerngasleitung GmbH die Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit eines Fernleitungsunternehmens („Konzession“) erteilt.

Mit Schreiben vom 10.7.2013 hat die Tauerngasleitung GmbH beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend iSd § 144 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, um Genehmigung für bestimmte näher umschriebene Vorarbeiten für die Tauerngasleitung (TGL) angesucht.



Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend entscheidet über diesen Antrag der Tauerngasleitung GmbH wie folgt:

## SPRUCH

### **I. Genehmigung**

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erteilt der Tauerngasleitung GmbH iSd § 144 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung des Erdgasfernleitungsvorhabens Tauerngasleitung (TGL) die Genehmigung zur vorübergehenden Inanspruchnahme fremder Grundstücke in den im Bundesland Oberösterreich gelegenen Gemeinden Auerbach, Kirchberg bei Mattighofen, Jeging und Lochen, in den im Bundesland Salzburg gelegenen Gemeinden Schleedorf, Köstendorf, Seekirchen, Eugendorf, Henndorf, Thalgau, Plainfeld, Koppl, Hof, Ebenau, Adnet, Puch, Oberalm, Hallein, Vigaun, Kuchl, Annaberg, Golling, Scheffau, Abtenau, St. Martin am Tennengebirge, Eben, Altenmarkt, Flachau, Tweng, Mauterndorf und St. Michael im Lungau sowie in den im Bundesland Kärnten gelegenen Gemeinden Rennweg, Krems in Kärnten, Millstatt, Radenthein, Ferndorf, Fresach, Paternion, Stockenboi, St. Stefan, Nötsch, Feistritz, Hohenthurn und Arnoldstein.

Die Tauerngasleitung GmbH ist berechtigt, in den genannten Gemeinden zur Vornahme von Vorarbeiten jene fremden Grundstücke zu betreten, die gänzlich oder teilweise innerhalb des in dem einen integrierenden Bestandteil dieses Rechtsaktes bildenden Planes ersichtlich gemachten Untersuchungs- und Vorarbeitenkorridores gelegen sind, um die erforderlichen, in Spruchpunkt II. beschriebenen Vermessungs-, Beobachtungs-, Planungs- und Kartierungsmaßnahmen zur Überprüfung der Leitungstrasse durchzuführen.

### **II. Beschreibung der Vorarbeiten**

Die Tauerngasleitung GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasleitungsanlage, die den durchgängigen Erdgastransport von Auerbach in Oberösterreich über Salzburg und Kärnten nach Arnoldstein an die

österreichisch-italienische Grenze ermöglichen soll. Das Vorhaben Tauerngasleitung (TGL) ist nach dem UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Um die erforderlichen Planungsarbeiten für die Tauerngasleitung (TGL) abschließen zu können, ist noch eine finale Trassenprüfung notwendig.

Die gegenständliche Bewilligung gibt der Bewilligungsinhaberin und den von ihr hiezu beauftragten Mitarbeitern und Organen das Recht, entweder selbst oder durch beauftragte Unternehmen in den genannten Gemeinden jene fremden Grundstücke zu betreten, die gänzlich oder teilweise innerhalb des in den einen integrierenden Bestandteil dieses Rechtsaktes bildenden Pläne ersichtlich gemachten Untersuchungs- und Vorarbeitenkorridores gelegen sind, und alle erdoberflächlichen und nicht mit Bodenverwundungen verbundenen, Vorarbeiten iSd § 144 Abs 4 GWG 2011 durchzuführen. Insbesondere umfasst die Genehmigung folgende Vorarbeiten:

- Begehung und Befahrung der Leitungstrasse samt weiterer vom Leitungsprojekt betroffener Maßnahmenflächen
- Vornahme von Vermessungen
- Inaugenscheinnahme der äußerlich sichtbaren Geländestrukturen und der jeweiligen Oberflächenbeschaffenheit
- Beobachtung, Dokumentation und Kartierung von Pflanzen und Tieren sowie deren Lebensräumen
- Anfertigung allfälliger Fotodokumentationen
- Erstellung von Plänen und Skizzen vor Ort

### **III. Befristung**

Die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten wird befristet für den Zeitraum von 30.7.2013 bis 30.11.2013 erteilt. Die eingeräumte Frist für die Vornahme der Vorarbeiten kann auf Antrag verlängert werden, wenn dies für die Durchführung oder den Abschluss der Vorarbeiten erforderlich ist oder wird und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

#### **IV. Nebenbestimmungen**

Mit der Genehmigung der Vorarbeiten wird der Tauerngasleitung GmbH die Einhaltung der nachstehenden Nebenbestimmungen vorgeschrieben:

1. Die Tauerngasleitung GmbH darf mit den Vorarbeiten frühestens nach Ablauf der Frist zur Kundmachung der Vorarbeiten in den betroffenen Standortgemeinden beginnen.
2. Die mit der Vornahme der Vorarbeiten betrauten Mitarbeiter und Organe der Tauerngasleitung GmbH sowie der von ihr beauftragten Unternehmen haben sich über Verlangen der betroffenen Grundeigentümer und den Organen der Gemeinden gegenüber mit einer Kopie dieses Bescheides auszuweisen.
3. Die Tauerngasleitung GmbH hat bei der Durchführung der Vorarbeiten mit möglicher Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.
4. Die Tauerngasleitung GmbH hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten (mit Ausnahme der Hypothekargläubiger) für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Genehmigung bestehenden Rechte angemessen zu entschädigen. Kommt mit den Berechtigten keine Vereinbarung über die Entschädigung zustande, ist darüber auf Antrag ein gesondertes Entschädigungsverfahren bei der bescheiderlassenden Behörde einzuleiten.
5. Treten aufgrund der Vorarbeiten Schäden an den betroffenen Grundstücken oder sonstige Flurschäden auf, ist die Tauerngasleitung GmbH dazu verpflichtet, auf eigene Kosten Gutachter zur Bewertung der Eingriffe zu beauftragen (Beweissicherung) und die entstandenen Schäden nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen zu ersetzen.

## V. Rechtsgrundlagen

§§ 144 und 148 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idF BGBl. I Nr. 83/2013

### BEGRÜNDUNG

#### **1. Sachverhalt und Verfahrensablauf**

Die Tauerngasleitung GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Tauerngasleitung (TGL), einer Fernleitungsanlage iSd § 7 Abs. 1 Z 19 GWG 2011. Das Gesamtvorhaben erstreckt sich von Auerbach in Oberösterreich über Salzburg bis nach Arnoldstein in Kärnten bzw. bis zur österreichisch-italienischen Grenze bei Maglern/Tarvis.

Bei der geplanten Leitung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 13 UVP-G 2000. Die Tauerngasleitung GmbH hat bereits bei den Landesregierungen der drei betroffenen Bundesländer jeweils einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Tauerngasleitung (TGL) nach dem UVP-G 2000 eingereicht.

Die Hochwasserkatastrophe im Juni 2013, die unter anderem auch in den von der Tauerngasleitung (TGL) betroffenen Bundesländern zu starken Überflutungen und zahlreichen Murenabgängen geführt hat, hat die Tauerngasleitung GmbH dazu veranlasst, die geplante Trassenführung der Tauerngasleitung (TGL) einer finalen Überprüfung hinsichtlich der Hochwasserstandfestigkeit zu unterziehen. Insbesondere soll dadurch sicher gestellt werden, dass auch bei einer neuerlichen Naturkatastrophe dieses Ausmaßes ein sicherer Betrieb der Tauerngasleitung (TGL) gewährleistet ist.

Diese Überprüfung erfordert diverse Maßnahmen, insbesondere die Begehung der geplanten Trasse und möglicher Alternativtrassen sowie betroffener Maßnahmenflächen zur augenscheinlichen Bestandaufnahme der Geländestrukturen und Oberflächenbeschaffenheit.

Mit Antrag vom 10.7.2013 hat die Tauerngasleitung GmbH nunmehr die Genehmigung zur Durchführung der für die Überprüfung der Trassenvariante erforderlichen Vorarbeiten beantragt.

## **2. Rechtliche Beurteilung**

### **2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Gemäß § 144 Abs. 1 GWG 2011 hat die zuständige Behörde auf Antrag die Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Erdgasleitungsanlage zu genehmigen. Zuständige Behörde für Erdgasleitungsanlagen, die sich über mehrere Bundesländergrenzen erstrecken, ist nach § 148 Abs. 2 Z. 1 lit. b UVP-G 2000 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ).

An dieser Zuständigkeit ändert auch die unstrittig gegebene UVP-Pflicht für das Vorhaben Tauerngasleitung (TGL) nichts: Nach der in Literatur und Judikatur einhellig vertretenen Meinung sind Rechtsakte, mit denen bloße Genehmigungen von Vorarbeiten erteilt werden, die der Planung und Ausarbeitung eines UVP-Vorhabens dienen, nicht von der Sperrwirkung des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 erfasst (VwGH 22.2.2007, 2005/05/0275; US 6.11.1998, [*Gasteinertal*]; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 3 Rz 39; *Schmelz/Schwarzer* UVP-G § 2 Rz 34). Solche die Planungen zu einem Vorhaben konkretisierende Vorarbeiten sind von der Materienbehörde zu genehmigen. Somit ist nach § 144 GWG 2011 in Verbindung mit § 148 Abs 2 Z 1 lit b GWG 2011 der BMWFJ auch in Verfahren zur Genehmigung von Vorarbeiten für UVP-pflichtige Erdgasleitungsanlagen die zuständige Behörde.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung durch den BMWFJ besteht nach § 144 Abs. 3 GWG 2011 nur, wenn der Beginn der Vorarbeiten innerhalb eines Jahres, gerechnet ab Antragstellung, in Aussicht genommen ist. Die Tauerngasleitung GmbH hat die Art und Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben und dem Antrag eine Übersichtskarte in geeignetem Maßstab beizuschließen, aus der das von den Vorarbeiten berührte Gebiet ersichtlich ist (§ 144 Abs. 2 GWG 2011).

Nach § 144 Abs. 7 GWG 2011 haben die von den Vorarbeiten betroffenen Gemeinden den Genehmigungsbescheid inklusive einer Übersichtskarte an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachungsfrist beträgt drei Wochen. Mit den Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

Das dem Bewilligungsinhaber erteilte Recht der Inanspruchnahme fremden Grundes verpflichtet den Grundeigentümer zur Duldung der Vorarbeiten. Diese Duldung ist eine "Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse". Da die von dieser Duldungspflicht betroffenen Liegenschaftseigentümer (derzeit noch) nicht feststehen, wirkt die Vorarbeitenbewilligung gegenüber diesen als Verordnung.

Das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und sie für Vorarbeiten zu benützen, bezieht sich nicht auf einzeln bestimmte Grundstücke, sondern auf einen von der Antragstellerin in Aussicht genommenen Geländestreifen (vgl VfGH 29.11.2004, V134/03, VfSlg 17.362 zum diesbezüglich vergleichbaren § 5 StWG). Daher können weder im Ansuchen noch im Bewilligungsbescheid die betroffenen Grundstücke im Einzelnen angeführt werden. Der Bewilligungsbescheid räumt lediglich das grundsätzliche Recht ein, überhaupt (irgendwelche) Grundstücke in diesem Geländestreifen betreten bzw. nutzen zu können, da oft erst durch das Betreten der Grundstücke zu erkennen ist, welche konkreten Liegenschaften für die beabsichtigten Vorarbeiten tatsächlich beansprucht werden müssen bzw geeignet sind. Allerdings beschränkt sich der Kreis der möglichen Grundstücke im Hinblick auf die Kundmachungspflicht des § 144 Abs 7 GWG 2011 auf das Gebiet innerhalb des im der Behörde vorgelegten Plan gekennzeichneten Geländestreifens.

Für allenfalls aus den Vorarbeiten unmittelbar resultierende Beschränkungen der mit dem Grundstück verbundenen Rechte der Grundstückseigentümer und der daran dinglich Berechtigten (mit Ausnahme der Hypothekargläubiger) hat die Tauerngasleitung GmbH nach § 144 Abs. 9 GWG 2011 Entschädigung zu leisten. Kann über die Entschädigung keine Vereinbarung getroffen werden, ist die Entschädigung auf Antrag von der Behörde festzusetzen.

## **2.2. Geplante Vorarbeiten und deren Dauer**

Die Tauerngasleitung GmbH hat infolge der verheerenden Unwetterkatastrophen im Juni 2013 beschlossen, aus Gründen der Vorsicht eine Überprüfung der geplanten Trassenführung vorzunehmen, um den sicheren Betrieb der Tauerngasleitung (TGL) sowie den Schutz der Anrainer gewährleisten zu können. Um die Projektplanung hinsichtlich der Trasse zu einem Abschluss zu bringen, sind daher noch letzte Vorarbeiten notwendig.

Diese Vorarbeiten umfassen neben der Begehung und augenscheinlichen Überprüfung der derzeit geplanten Trasse und Maßnahmenflächen, auch die Begutachtung weiterer möglicher Trassenverläufe. Sollte sich eine aus sicherheitstechnischen Gründen bessere Trassenalternative herauskristallisieren, könnte im Nachgang dazu noch die Beobachtung bzw. Kartierung bestimmter Biotope und Lebensräume erforderlich sein, um die Umweltverträglichkeit der Alternativtrasse prüfen zu können.

Aufgrund der gegebenenfalls notwendigen längerfristigen Beobachtungen werden die Arbeiten einen Zeitraum von maximal fünf Monaten in Anspruch nehmen. Die Vorarbeiten sollen antragsgemäß von Juli bis November 2013 durchgeführt werden.

Aufgrund der Angaben der Tauerngasleitung GmbH über Art und Dauer der geplanten Vorarbeiten war die Genehmigung zu erteilen und bis 30.11.2013 zu befristen.

## **2.3. Betroffene Gebiete**

Aus den von der Tauerngasleitung GmbH übermittelten Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass die in Spruchpunkt I. genannten Standortgemeinden vom Vorhaben Tauerngasleitung (TGL) betroffen sind. Die Neubegutachtung der Trassenführung erfolgt ebenfalls auf dem Gebiet dieser Gemeinden.

Nach der Judikatur des VfGH ist eine konkrete Ausweisung der von den Vorarbeiten betroffenen Grundstücke im Vorarbeitenbewilligungsverfahren noch nicht erforderlich (VfSlg 15.545). Eine solche ist schon allein deshalb auch gar nicht möglich, weil sich im Zuge der Überprüfung vorher noch nicht

absehbare Trassenalternativen eröffnen können. Um eine umfassende Begutachtung von Alternativstandorten zu ermöglichen, ist eine Einschränkung der Genehmigung auf einzelne Grundstücke nicht vorgesehen. Eine Einschränkung gegenüber dem gesetzlich zulässigen Maximalumfang der Einräumung einer Bewilligung fremde Grundstücke zu betreten erfolgt im Sinne eines minimalen Eingriffs in fremde Rechte durch den Antrag selbst, als lediglich beantragt wurde, zur Vornahme von Vorarbeiten jene fremde Grundstücke zu betreten, die gänzlich oder teilweise innerhalb eines grundsätzlich 200m breiten Untersuchungs- und Vorarbeitenkorridores gelegen sind.

#### **2.4. Entschädigung der Grundeigentümer**

Im Zuge der Vorarbeiten wird es mit Ausnahme der Betretung der Grundstücke nach den Angaben der Tauerngasleitung GmbH zu keinen die Grundstückseigentümer beeinträchtigenden Maßnahmen kommen. Insbesondere sollen keine Probenahmen, Erkundungsbohrungen, Schürfen oder ähnliche Maßnahmen durchgeführt werden, die Schaden an der Erdoberfläche und somit an fremdem Eigentum verursachen könnten. Ein allenfalls dennoch verursachter Schaden ist nach Beweissicherung von der Tauerngasleitung GmbH nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen zu ersetzen.

Führen die Vorarbeiten jedoch zu sonstigen Beschränkungen der Rechte der Liegenschaftseigentümer, haben sich Tauerngasleitung GmbH und Grundstückseigentümer unmittelbar über eine allfällige Entschädigung zu einigen. Erfolgt keine Einigung, kann der BMWFJ auf Antrag einer der Parteien die Entschädigungssumme festsetzen. Eine Festlegung der Höhe der Entschädigung im gegenständlichen Verfahren ist insofern nicht möglich, als im Genehmigungszeitpunkt noch nicht feststeht, welche Grundstückseigentümer in welchem Ausmaß von den Vorarbeiten betroffen sein werden. Aufgrund der beantragten Vorarbeiten ist vielmehr davon auszugehen, dass es zu keinen entschädigungsrelevanten Eingriffen in fremdes Eigentum kommen wird.

## **2.5. Ergebnis**

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und der Beweiswürdigung war dem Antrag auf Genehmigung der Vorarbeiten in dem im Spruch zitierten Umfang statt zu geben. Dies deshalb, da der Antrag und dessen Angaben vollständig iSd § 144 Abs. 2 GWG 2011 sind. Auch ist bei Durchführung der beantragten Vorarbeiten und insbesondere aufgrund der antragsgemäß lediglich in Aussicht genommenen oberflächlichen Begehung und augenscheinlichen Überprüfung der derzeit geplanten Trasse und Maßnahmenflächen ohne invasive Eingriffe davon auszugehen, dass die Vorarbeiten mit möglicher Schonung bestehender Rechte vorgenommen werden, und dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke möglichst vermieden wird. Ein Ausspruch über eine allfällige Entschädigung konnte unterbleiben, da es antragsgemäß zu keinen bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststehenden und bezifferbaren entschädigungsrelevanten Eingriffen in fremdes Eigentum kommen wird.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **HINWEISE**

1. Gegen diesen Bescheid kann von der Adressatin innerhalb von 6 Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine derartige Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben werden und ist ordnungsgemäß zu vergebühren.
2. Eine Ausfertigung der gegenständlichen Genehmigung sowie eine Übersichtskarte wird den von den Vorarbeiten voraussichtlich betroffenen Gemeinden zugestellt, die diese unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen haben. Die Kundmachungsfrist beträgt drei Wochen.

### Ergeht an:

1. Tauerngasleitung GmbH, z.Hd. Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010 Wien
2. Referat IV/4a Energiewegerecht, im Hause

sowie mit dem höflichen Ersuchen um

- **unverzügliche Bekanntmachung** dieser Bewilligung und der direkt per Botendienst zugestellten Planunterlagen durch Anschlag an der Amtstafel
- **Rücksendung** einer mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Bescheidkopie nach Ende der mindestens drei Wochen dauernden Bekanntmachung

an die Gemeinden:

3. Gemeinde Auerbach, Auerbach 2, 5224 Auerbach
4. Gemeinde Kirchberg b.M., Kirchberg 27, 5232 Kirchberg b. M.
5. Gemeinde Jeging, Jeging 1, 5225 Jeging
6. Gemeinde Lochen, Seestraße 5, 5221 Lochen
7. Gemeinde Schleedorf, Dorf 1, 5205 Schleedorf
8. Gemeinde Köstendorf, Kirchenstraße 5, 5203 Köstendorf
9. Gemeinde Seekirchen, Am Pfaffenbühel 11, 5201 Seekirchen
10. Gemeinde Eugendorf, Dorf 3, 5301 Eugendorf
11. Gemeinde Henndorf, Hauptstraße 65, 5302 Henndorf am Wallersee
12. Gemeinde Thalgau, Oberdorfer Straße 50, 5303 Thalgau
13. Gemeinde Plainfeld, Dorf 1, 5325 Plainfeld
14. Gemeinde Koppl, Dorfstraße 7, 5321 Koppl
15. Gemeinde Hof, Postplattenstraße 1, 5322 Hof bei Sbg
16. Gemeinde Ebenau, Ebenau 2, 5323 Ebenau
17. Gemeinde Adnet, Adnet 18, 5421 Adnet
18. Gemeinde Puch, Halleiner Landesstraße 26, 5412 Puch bei Hallein
19. Gemeinde Oberalm, Halleiner Landesstraße 51, 5411 Oberalm
20. Stadt Hallein, Schöndorferplatz 14, 5400 Hallein
21. Gemeinde Bad Vigaun, Landstraße 28, 5424 Bad Vigaun
22. Marktgemeinde Kuchl, Markt 172, 5431 Kuchl
23. Gemeinde Annaberg, Annaberg 32, 5524 Annaberg-Lungötz
24. Marktgemeinde Golling, Markt 80, 5440 Golling
25. Gemeinde Scheffau, Scheffau a. Tgb. 50, 5440 Scheffau a. Tgb.
26. Marktgemeinde Abtenau, Markt 165, 5441 Abtenau
27. Gemeinde St. Martin, Lammertal 24, 5523 St. Martin a. Tgb.
28. Gemeinde Eben, Dorfplatz 60, 5531 Eben im Pongau
29. Marktgemeinde Altenmarkt, Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt im Pongau
30. Gemeinde Flachau, Gemeindestraße 73, 5542 Flachau
31. Gemeinde Tweng, Tweng 141, 5563 Tweng bei Obertauern
32. Marktgemeinde Mauterndorf, Markt 52, 5570 Mauterndorf
33. Marktgemeinde St. Michael, Marktplatz 1, 5582 St. Michael im Lungau
34. Marktgemeinde Rennweg, Rennweg 51, 9863 Rennweg
35. Gemeinde Krams in Kärnten, Eisentratten 35, 9861 Eisentratten
36. Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See
37. Stadtgemeinde Radenthein, Hauptstraße 65, 9545 Radenthein
38. Gemeinde Ferndorf, Ferndorf 22, 9702 Ferndorf
39. Gemeinde Fresach, Dorfplatz 160, 9712 Fresach

- 40. Marktgemeinde Paternion, Hauptstraße 83, 9711 Paternion
- 41. Gemeinde Stockenboi, Zlan 2, 9713 Zlan
- 42. Gemeinde St. Stefan, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan im Gailtal
- 43. Marktgemeinde Nötsch, Nötsch 222, 9611 Nötsch
- 44. Marktgemeinde Feistritz, Feistritz an der Gail 100, 9613 Feistritz an der Gail
- 45. Gemeinde Hohenthurn, Draschitz 33, 9613 Hohenthurn
- 46. Marktgemeinde Arnoldstein, Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein

Wien, am 26.07.2013  
 Für den Bundesminister:  
 Mag.Dr.iur Matthias Neubauer

Signaturwert	izimT1JfWEc28qg/rY+4EI5wBVGyyTOet7dBKFD35LX6tgykCwXQibKFcVRJFQAYJ O7lzTeDLVxJY9QA3crLzWyNPQ8BW79zud0q5ASEZE2a6YcxCCyRmlu/nk20txXzrl uO4WSBQZA3aZ+HaKdcxuOAOmjTIPfZfSij/19Xk3o=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-07-29T10:31:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter.bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.	